



OTIF/RID/RC/2022/27
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/27)

21. Juni 2022

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 12. bis 16. September 2022)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Online-Lebensmittel-Lieferdienste

Antrag des Council on Safe Transportation of Hazardous Articles (COSTHA)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Während der COVID-19-Pandemie haben viele Einzelhandelslieferdienste, einschließlich Lebensmittellieferungen, erheblich zugenommen. Infolgedessen werden Lebensmittel häufig von einem Lieferdienst mit eigenem Fahrzeug ausgeliefert (in den Vereinigten Staaten von Amerika z.B. Instacart, Peapod, Whole Foods Market). Die zunehmende Inanspruchnahme dieser Dienste wirft die Frage auf, ob die Anforderungen der Gefahrgutvorschriften auch von einem gewerblichen Angestellten angewendet werden müssen, der eher mit dem traditionellen Verbraucher im Einzelhandel vergleichbar ist.

Zu treffende Entscheidung:

Einführung einer neuen Freistellung im ADR für die Beförderung gefährlicher Güter, die unter spezifischen Bedingungen einzelhandelsgerichtet abgepackt sind, durch den Einzelhändler.

Damit zusammenhängende Dokumente:

INF.32 (COSTHA) der Frühjahrstagung 2022
ST/SG/AC.10/C.3/2022/28

1. Bei der Märztagung 2022 der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15/AC.1) hat COSTHA das informelle Dokument INF.32 zur Diskussion unterbreitet, um Anregungen für einen künftigen Antrag zu sammeln. COSTHA dankte den zahlreichen Delegationen, die trotz der späten Unterbreitung des Dokuments erste Kommentare abgegeben hatten, und wies darauf hin, dass diese Kommentare bei der Ausarbeitung des Dokuments berücksichtigt würden.
2. COSTHA möchte die Aufmerksamkeit der Gemeinsamen Tagung erneut auf die Herausforderungen lenken, die sich aus der Direktbelieferung von Kunden ergeben, wie z. B. Lebensmittellieferungen, die gefährliche Güter enthalten können. Da dieses Thema Auswirkungen auf regionaler Ebene und über die das ADR für den Landverkehr anwendenden Länder hinaus haben kann und somit Lösungen auf derselben Ebene erfordert, hat COSTHA es auch dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter (UNSCETDG) zur Erörterung während seiner sechzigsten Tagung unterbreitet. COSTHA weist darauf hin, dass es sich bei den nachstehenden Anträgen um Optionen handelt, die nach den Diskussionen im UNSCETDG und während der Herbsttagung 2022 der Gemeinsamen Tagung noch geändert werden können.
3. Auch wenn es für Verbraucher oder gewerbliche Angestellte/Fahrer nicht sofort ersichtlich ist, gibt es viele verschiedene Arten von gefährlichen Gütern, die in Lebensmittelgeschäften und ähnlichen Einzelhandelsgeschäften verkauft und von dort befördert werden. Gängige Beispiele sind kleine Lithiumbatterien, z. B. für Hörgeräte, sowie solche, die in Geräte eingebaut sind (z. B. elektrische Zahnbürsten), entzündbare flüssige Stoffe (Isopropylalkohol), entzündbare Gase (Aerosole/Deodorants), organische Peroxide (Haarfärbemittel) und ätzende Stoffe (Reinigungsmittel).
4. Im traditionellen Einzelhandel kaufen die Verbraucher diese Gefahrgutprodukte und verwenden Taschen (aus Papier, Kunststoff oder wiederverwendbare Taschen), um den Transport zu ihren Fahrzeugen und nach Hause zu erleichtern. Diese Produkte in Einzelhandelsverpackungen werden zur Erhöhung der Sicherheit nie in eine andere Verpackung umgepackt oder gemäß den Gefahrgutvorschriften gekennzeichnet. Bei der Beförderung dieser Produkte aus dem Einzelhandel unterliegen Privatpersonen nicht den verschiedenen Vorschriften. Demgegenüber gelten die Vorschriften jedoch sehr wohl für Lieferunternehmen und -dienste.
5. Wie im informellen Dokument INF.32 (Frühjahrstagung 2022) dargelegt, waren die Vorschriften bei ihrer Ausarbeitung nicht auf diese neuen Beförderungsarten ausgerichtet, und die Anwendung der derzeitigen Vorschriften auf diese Beförderungen erscheint unpraktisch. Bei der vom Einzelhandel aus erfolgenden Lieferung an den Endverbraucher werden in der Regel keine anderen als die im Verkaufsregal verwendeten Verpackungen eingesetzt. Für den bequemen Transport der Lieferung werden in der Regel Papier- oder Kunststofftüten verwendet. Die Kennzeichnung dieser Tüten (unabhängig davon, ob sie als "geeignete Außenverpackung" oder "Umverpackung" betrachtet werden) ist jedoch nicht gängige Praxis. Würden diese Liefervorgänge den Gefahrgutvorschriften unterworfen, hätte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Bemühungen um Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit im Hinblick auf eine weltweite Reduzierung von Verpackungen.
6. Außerdem beschränken sich Lebensmittellieferungen an den Endverbraucher in der Regel auf kurze Entfernungen, und die beförderten Waren sind nicht den typischerweise im Güterverkehr auftretenden Kräften ausgesetzt, wo aus Sicherheitsgründen eine leistungsfähige Verpackung erforderlich ist. Stattdessen werden die Waren oft in Tüten gepackt oder direkt auf den Sitz im Fahrzeug gelegt. Aufgrund der Unterschiede in den Abläufen scheinen diese Liefersdienste an den Endverbraucher nicht dasselbe Sicherheitsniveau zu erfordern wie herkömmliche Transportvorgänge.

7. COSTHA hat die Kommentare aus der vorangegangenen Tagung berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass die Grenzen der Freistellungsregelung nicht missbraucht werden und dass Sicherheitsfragen abgedeckt sind. COSTHA hat sich bei der Ausarbeitung des Antrags 1 (bevorzugte Option) an anderen Freistellungsregelungen orientiert, z. B. an der Abweichungsregelung des Vereinigten Königreichs für den Straßenverkehr und der 150 kg-Bruttomasse-Freistellung in Abschnitt 1.15 der kanadischen Gefahrgutbeförderungsvorschriften. Alternativ müsste eine Delegation gefunden werden, die sich für Antrag 2 einsetzt.

Anträge

Antrag 1 (bevorzugte Option):

8. Unterabschnitt 1.1.3.1 wird durch Einfügung eines neuen Absatzes g) auf der Grundlage der [Abweichungsregelung des Vereinigten Königreichs für den Straßenverkehr Nr. 4](#) und der [150 kg-Bruttomasse-Freistellung](#) in Abschnitt 1.15 der kanadischen Gefahrgutbeförderungsvorschriften wie folgt geändert:

"1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

- a) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter und 240 Liter je Beförderungseinheit nicht überschreiten. Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt;

...

- g) Beförderungen gefährlicher Güter durch oder im Auftrag eines Vertriebszentrums oder eines Einzelhändlers zu oder von einem Endverbraucher, wenn die betreffenden Güter einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch des Endverbraucher oder für seine Freizeit- oder Sportaktivitäten bestimmt sind, wenn:
- Maßnahmen getroffen wurden, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts, welches die öffentliche Sicherheit gefährden könnte, verhindern;
 - die Güter ursprünglich in begrenzten Mengen in Übereinstimmung mit Kapitel 3.4, in zusammengesetzten Verpackungen in Übereinstimmung mit Kapitel 4.1 oder in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift 188 verpackt wurden;
 - die Güter für die letzten Beförderungsetappen aus ihrer Außenverpackung entnommen wurden;
 - die einzelnen Innenverpackungen 30 Kilogramm oder Liter nicht überschreiten.

Gefährliche Güter der Klasse 2 "Gase" müssen sich in einer oder mehreren Verpackungen, die den Vorschriften für die Beförderung von Gasen in Teil 5 (Umschließungsmittel) entsprechen, befinden, mit der Ausnahme, dass im Falle von gefährlichen Gütern, die den UN-Nummern 1950 DRUCKGASPACKUNGEN oder 2037 GEFÄSSE, KLEIN, MIT GAS (GASPATRONEN) zugeordnet sind, die Vorschrift, dass Druckgaspackungen und Gaspatronen fest in einer widerstandsfähigen Außenverpackung verpackt sein müssen, nicht gilt, oder

- die Bruttomasse (Gesamtmenge) aller auf dem Straßenfahrzeug beförderten gefährlichen Güter höchstens 150 kg (nicht mehr als 333 Kilogramm oder Liter) beträgt und
- die Güter nicht den Klassen 1, 4.2, 6.2 oder 7 zugeordnet sind."

Antrag 2

9. Einführung einer neuen multilateralen Sondervereinbarung auf der Grundlage der Abweichungsregelung des Vereinigten Königreichs für den Straßenverkehr Nr. 4. Diese Option würde Maßnahmen einer Delegation erfordern, die an der Einführung der Abweichungsregelung in ihre nationalen Vorschriften interessiert ist.
